



Concircle Österreich GmbH

Concircle Deutschland GmbH

Concircle Slovensko s.r.o.

Concircle Schweiz AG

-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Implementierungsprojekte

02/2021



1. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Umfang

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn bei Nebenverträgen nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen und die aufgrund dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

2. Umfang von Beratungsaufträgen / Vertretung

2.1 Der Umfang des jeweiligen Beratungsauftrages wird im Rahmen des endgültigen Angebotes individuell vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, den Teil der Systemadministration, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, an Dritte weiter zu vergeben. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater). Zwischen dem Auftraggeber und diesem Dritten besteht keinerlei Vertragsverhältnis.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer von drei Jahren nach dessen Beendigung keine Geschäfte mit Personen oder Organisationen abzuschließen, derer sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Insbesondere wird der Auftraggeber diese Personen oder Organisationen nicht damit beauftragen, gleiche oder ähnliche Beratungsleistungen zu erbringen, wie sie der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.



3. Informationsverpflichtung des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass während der Durchführung des Beratungsauftrages die organisatorischen Gegebenheiten in der Betriebsstätte des Auftraggebers einen zügigen und ungestörten Ablauf des Beratungsprozesses ermöglichen.

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ausführlich über bereits durchgeführte und/oder laufende Beratungsprojekte, auch in anderen Kompetenzbereichen, jedoch nur dann, wenn sie Einfluss auf das Projekt des Auftragnehmers haben.

3.3 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung stellen und den Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dazu gehören auch alle Unterlagen, Tätigkeiten und Umstände, die während der Ausführung des Beratungsauftrages bekannt oder zugänglich werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter sowie eine eventuell gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) vor Beginn des Auftrages über die Beratungstätigkeit des Auftragnehmers informiert werden.

4. Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit

4.1 Die Vertragsparteien sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet.

4.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Unabhängigkeit aller für den Auftragnehmer (Unternehmensberater) tätigen Personen bzw. der vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für etwaige Beschäftigungsangebote des Auftraggebers oder die Annahme von Aufträgen auf eigene Rechnung. Dies gilt bis zum Ende des Projektes plus ein Jahr.

5. Reporting/Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist verpflichtet, dem Auftraggeber über den Fortgang der Leistungen der für den Auftragnehmer tätigen Personen und/oder der vom Auftragnehmer eingeschalteten Dritten zu berichten.

5.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) liefert den Abschlussbericht zeitnah, d.h. je nach Art des Auftrages zwei bis vier Wochen nach Beendigung des Auftrages.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CONCIRCLE
manufacturing consultants

5.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung nicht weisungsgebunden und kann nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung handeln. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu arbeiten oder bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) verbleiben alle Urheberrechte an allen Arbeiten, die vom Auftragnehmer und/oder von Personen, die für den Auftragnehmer tätig sind, und/oder von Dritten, die vom Auftragnehmer eingesetzt werden, erstellt werden (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organigramme, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger usw.). Der Auftraggeber darf diese Materialien während der Vertragslaufzeit und nach deren Beendigung ausschließlich für die im Vertrag beschriebenen Zwecke verwenden.

Der Auftraggeber ist daher nicht berechtigt, diese Materialien ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

6.2 Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Fehler und/oder Unrichtigkeiten in der Arbeit des Auftragnehmers zu berichtigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten.

7.2 Dieses Recht des Auftraggebers erlischt sechs Monate nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung. Innerhalb dieser definierten Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung (Go-Live) der jeweiligen Leistung müssen Fehler, die durch das implementierte System verursacht werden, ohne Kosten für den Auftraggeber behoben werden.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden - mit Ausnahme von Personenschäden - nur insoweit, als diese auf einem groben Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) beruhen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die durch vom Auftragnehmer eingesetzte Dritte entstehen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CONCIRCLE
manufacturing consultants

8.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat das Verschulden des Auftragnehmers zu beweisen.

8.4 Erbringt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) die geforderten Leistungen unter Zuhilfenahme von Dritten, so werden etwaige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, die gegen den Dritten entstehen, an den Auftragnehmer weitergegeben.

9. Vertraulichkeit/Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige Informationen über Art und/oder Umfang der geschäftlichen und/oder praktischen Tätigkeit des Auftraggebers, Stillschweigen zu bewahren.

9.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet, über den Inhalt der geleisteten Arbeit sowie über alle Informationen und Umstände, die zur Erledigung der Arbeit beigetragen haben, insbesondere über Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist nicht zur Verschwiegenheit gegenüber den für den Auftragnehmer tätigen Personen oder Vertretern des Auftragnehmers verpflichtet. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist verpflichtet, diese Personen zur vollständigen Verschwiegenheit zu verpflichten und haftet für deren Verletzung der Verschwiegenheit in gleicher Weise, wie wenn der Auftragnehmer die Verschwiegenheit verletzt hätte.

9.4 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages - mit Ausnahme einer etwaigen Beweispflicht - auf unbestimmte Zeit bestehen.

9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) garantiert dem Auftraggeber, dass alle erforderlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, z.B. dass Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen eingeholt werden.

10. Vergütung

10.1 Die Vergütung wird im endgültigen Angebot festgelegt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CONCIRCLE
manufacturing consultants

10.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.4 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) elektronisch übermittelte Rechnungen zu akzeptieren.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet mit der Beendigung des Projekts; das Ende des Projekts wird im endgültigen Angebot definiert.

12.2 Im Übrigen kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gründe für eine vorzeitige Beendigung sind unter anderem die folgenden:

- eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- eine Partei nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit den Zahlungen in Verzug ist,
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen, obwohl ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wurde, der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) weder eine Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit stellt und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) die schlechte Vermögenslage des Auftraggebers bei Vertragsabschluss nicht bekannt war,



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CONCIRCLE
manufacturing consultants

- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers bestehen, auch wenn ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wurde.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien erklären, dass alle hierin enthaltenen Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Sie verpflichten sich gegenseitig, die jeweils andere Partei unverzüglich über Änderungen zu informieren.

13.2 Änderungen und Ergänzungen des endgültigen Angebots oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

13.3 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht des Ortes, an dem der Auftragnehmer (Unternehmensberater) seinen Sitz hat.

13.4 Änderungen und Ergänzungen des endgültigen Angebots oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

13.5 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht des Ortes, an dem der Auftragnehmer (Unternehmensberater) seinen Sitz hat.